

Optingenstrasse 1
Postfach 3000 Bern 25
Telefon 031 42 41 13

Schweizerische Volkspartei

Bern, 4. August 1976

Zur VPOD-Initiative

Kein Sonderzüglein für die Schweiz

(SVP) Ro.- Als 1971 der Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) die Initiative für eine Verstaatlichung der Motorfahrzeug- und Fahrradhaftpflichtversicherung lancierte, standen wir mitten in der Hochkonjunktur. Die Teuerungskämpfung war damals das grösste Problem. Angesichts der aktiven Teuerungskämpfung und der allgemeinen Masshalteappelle vor allem seitens der Behörden, wirkte die im Spätsommer 1971 von den Versicherungsgesellschaften beantragte und vom Eidgenössischen Versicherungsamt genehmigte Prämienenerhöhung bei der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung um volle 18 Prozent äusserst schockierend, umsomehr, als bereits auf den 1. Januar 1971 eine Anpassung in Form einer Prämienenerhöhung um 10 Prozent vorgenommen worden war.

Die Initianten begründeten ihr Volksbegehren mit der Behauptung, der Bund ermögliche den Versicherungsgesellschaften, dadurch, dass er die Haftpflichtversicherung obligatorisch erkläre, ein Riesengeschäft. Dem Eidgenössischen Versicherungsamt wurde vorgeworfen, es werde seiner Aufsichtspflicht nicht gerecht und genehmige die Begehren der Versicherer zum überwiegenden Teil. Dem Amt und den Versicherungsgesellschaften selbst wurde überdies vorgehalten, sie gewährten der Öffentlichkeit keinen Einblick in das der Prämienberechnung zugrunde liegende Zahlenmaterial.

Mindestens der letzte Vorwurf war nicht ganz unberechtigt. Für die die Motorfahrzeug- und Fahrradhaftpflichtversicherung betreuende Privatassekuranz waren bis vor einigen Jahren noch Information und Transparenz Fremdwörter. Inzwischen hat sich das

aber gründlich geändert. Information und Transparenz werden gross geschrieben.

Auch die Versicherungsaufsicht ist seit 1971 noch verbessert worden. Allerdings muss festgestellt werden, dass sich die Aufsichtsbehörde schon seit jeher gerade bei der Haftpflichtversicherung tatkräftig um eine Tiefhaltung der Prämien bemüht hatte. Tatsache ist nämlich, dass die Versicherungsgesellschaften 1971 ursprünglich eine Erhöhung des Tarifes für 1972 um 38,5 Prozent verlangt hatten. Die Aufsichtsbehörde hatte dann auf dem Verhandlungswege erreicht, dass die entgültigen Tarifanträge nur noch auf Prämien erhöhungen von rund 18 Prozent gelautet haben. Diese Erhöhungen konnten genehmigt werden. Sie sind später aufgrund von Beschwerden übrigens auch vom Bundesgericht gedeckt worden, das in seiner Entscheid ausdrücklich festhielt, dass das Eidgenössische Versicherungsamt sein Ermessen weder missbraucht noch überschritten hat.

Wenn der Staat die Fahrzeughaftpflichtversicherung schon obligatorisch erklärt, deren Durchführung richtigerweise aber der Privatassekuranz überlässt, dann entspricht eine strenge staatliche Aufsicht einer absoluten Notwendigkeit. Diese Aufsicht hat jedoch nicht nur die Aufgabe, den Versicherungsnehmer vor übersetzten, ungerechtfertigten Prämien zu schützen. Vielmehr ist es auch Aufgabe dieses Amtes, die Zahlungsfähigkeit der Versicherungsgesellschaften sicherzustellen. Im Ausland haben in den letzten Jahren Zusammenbrüche von Versicherungsgesellschaften zu sehr unliebsamen Folgen für die Versicherten geführt.

Was das angebliche Riesengeschäft der Privatassekuranz betrifft, so kann kurz und bündig festgestellt werden, dass der Gewinn der Versicherungsgesellschaften auf drei Prozent des Umsatzes beschränkt ist, was als angemessen betrachtet werden darf.

Das schweizerische System der Motorfahrzeug- und Fahrradhaftpflichtversicherung - staatliches Obligatorium, Durchführung durch die Privatassekuranz, Kontrolle durch den Staat - hat sich bewährt. Eine Verstaatlichung, wie sie die VPOD-Initiative ver-

langt, rechtfertigt sich weder von der Sache her gesehen, noch liesse sie sich mit unserer freiheitlichen Wirtschaftsordnung vereinbaren. Kein westeuropäisches Land hat eine staatliche Monopolanstalt mit der Durchführung dieser Haftpflichtversicherung beauftragt, obwohl diese Frage in einigen Ländern zur Diskussion gestanden hat - lediglich in Deutschland und Frankreich stehen öffentlich-rechtliche Anstalten in freiem Wettbewerb mit privaten Versicherungseinrichtungen. Warum also soll ausgerechnet die Schweiz ein Sonderzüglein fahren?